



STATUTEN DES QUARTIERVEREINS RIETHÜSLI

Artikel 1 Name, Sitz, Einzugsgebiet

Unter dem Namen «Quartierverein Riethüsli» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen. Er ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Die Gebietsgrenzen des Quartiervereins sind:

- Norden: Teufener Strasse-Schneebergstrasse
- Osten: Berneggterrasse-Vogelherd-Gewerbeschulhaus-Ringelberg
- Süden: Wattbach-Liebegg
- Westen: Menzlenwald-Hochwachtstrasse

Artikel 2 Zweck

Der Quartierverein bezweckt:

- a) Die Wahrung der Interessen der Quartierbewohnenden, sowie deren Vertretung gegenüber Behörden und Verwaltung.
- b) Die Erhaltung und die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier.
- c) Die Förderung und Pflege von Kontakten durch das Angebot von Veranstaltungen und geeigneten Kommunikationsplattformen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Quartiervereins können natürliche oder juristische Personen werden, die im Quartier wohnen, ihren Sitz haben oder zum Quartier eine nähere Beziehung pflegen.
- b) Dem Quartierverein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Einzelpersonen sowie juristische Personen werden als Einzelmitglied geführt, Paare/Familien haben maximal zwei Stimmen.
- c) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
- e) Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist;
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages;
- c) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- d) durch Ausschluss. Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Quartiervereins schädigen, können durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Von der Quartierversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich um den Quartierverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Artikel 6 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Quartiersversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten Subkommissionen, Interessengruppen, spezielle Komitees bestellen, in die auch Mitglieder ernannt werden können, die dem Vorstand nicht angehören.

Artikel 7 Die Quartiersversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Quartiersversammlung. Die ordentliche Quartiersversammlung findet einmal jährlich, in der Regel bis Ende Mai statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Der Quartiersversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Quartiersversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung Vorlage der Jahresrechnung
- e) Bericht und Anträge der Revisoren / Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung und Genehmigung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Wahlen (Präsident:in, Kassier:in, Vorstand, Revisoren)
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Anträge von Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- n) Informationen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen
- o) Allgemeine Umfrage

- Die Einladung zur Quartiersversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- Der Vorstand stellt das Protokoll der letzten Hauptversammlung, den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle online auf der Website oder mit der Einladung allen Mitgliedern zu.
- Anträge an die Quartiersversammlung sind schriftlich begründet mindestens 2 Wochen vorher dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Eine ausserordentliche Quartiersversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- Die Wahl des/der Präsident:in, des/der Kassier:in sowie der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Quartiersversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen ist eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer an der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- Der Vorstand hat die Kompetenz für die Jahresplanung und das Budget und informiert die Quartiersversammlung darüber.
- Der Vorstand kann über ausserordentliche Auslagen bis zum Betrag von CHF 3000 in eigener Kompetenz entscheiden. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Revisoren Quartiersversammlung einzuholen.
- Der/die Präsident:in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident:in, leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen, vertritt den Quartierverein nach aussen und hat mit Aktuar:in, Kassier:in oder dem/der verantwortlichen Ressortleiter:in alle den Quartierverein betreffenden Aktenstücke zu unterzeichnen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in Stichtscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Revisoren kontrollieren jährlich den Rechnungsabschluss des/der Kassier:in.
- Sie erstattet der Quartiersversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 9 Finanzen

Die Einnahmen des Quartiervereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden, Schenkungen, den Zinsen des Vereinsvermögens sowie aus Erträgen der allgemeinen Vereinstätigkeit.

- Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Die Haftung der Mitglieder ist durch den Jahresbeitrag begrenzt
- Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 10 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten müssen schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand eingereicht werden. Für Teil- oder Gesamtrevision der Vereinsstatuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11 Auflösung des Quartiervereins

- Der Quartierverein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 25 Mitglieder den Fortbestand wünschen.
- Bei der Auflösung muss eine Quartiersversammlung einberufen werden, die über die Aktenaufbewahrung und die Verwendung eines allfällig vorhandenen Inventars zu bestimmen hat.
- Die zu Buch stehenden, finanziellen Mittel sind zinstragend auf ein Sperrkonto der Stadtbuchhaltung anzulegen, unter Mitteilung an den Stadtrat St.Gallen.

- Wenn innerhalb von zwei Jahren kein neuer Quartierverein Riethüsli oder eine ähnliche Organisation gegründet wird, die die Interessen des Quartiers vertritt, wird das gesamte Vermögen inklusive Zinsen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Quartier verwendet.
- Über die Verteilung entscheidet der Stadtrat endgültig.

Artikel 12 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 13 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Quartiersversammlung vom 25. April 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. April 2005 und treten sofort in Kraft.

St.Gallen Riethüsli, 25. April 2024

Die Präsidentin
Gisela Bertoldo

Die Aktuarin
Doris Hafen